



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 22.07. bis  
24.07.2025  
– Auszug aus Drucksache 19/7778 –**

**Frage Nummer 41**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Johannes  
Meier**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Gesamtsumme der bislang zurückgeforderten bzw. noch zurückzufordernden Corona-Soforthilfen des Freistaates, die an Antragsteller (evtl. fälschlicherweise) ausgezahlt wurden, welche in ihrem Antrag ausdrücklich Personalkosten als Teil des geltend gemachten Liquiditätsengpasses angegeben hatten, ist, wie viele Antragsteller waren bzw. sind in Bayern von Rückforderungen der Corona-Soforthilfe insgesamt betroffen, weil sie in ihrem Antrag Personalkosten als Begründung für einen Liquiditätsengpass angegeben hatten und diese Corona-Soforthilfen (evtl. fälschlicherweise) ausgezahlt wurden, und wie lautet der Originaltext der maßgeblichen Förderrichtlinie zur bayerischen Corona-Soforthilfe in ihrer veröffentlichten Erstfassung, in der die Förderkriterien verbindlich geregelt waren?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und  
Energie**

Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie liegt eine Statistik über etwaige Rückforderungen aufgrund angegebener Personalkosten nicht vor. Abgefragt und erfasst wurden Angaben, die zum Vollzug des Programms erforderlich waren. Daher können die auf das Kriterium „Angabe von Personalkosten“ abzielenden Fragen nicht beantwortet werden.

Hinsichtlich des Themas „Personalkosten“ gilt: Bayern hat bei der Regelung der Corona-Soforthilfe die deutschlandweit geltenden Vorgaben des Bundes eingehalten. Diese Bundesvorgaben ließen eine Einbeziehung von Personalkosten in den Sach- und Finanzaufwand nicht zu. Es wurde sowohl vom Bund als auch durch den Freistaat ausdrücklich kommuniziert und in den veröffentlichten FAQ festgelegt, dass Personalkosten nicht umfasst sind.

Stattdessen sah der Bund das Kurzarbeitergeld als geeigneteres Instrument zur Abfederung von weiterlaufenden Personalkosten an. Zu diesem Zweck hat der Bund bereits zu Beginn der Coronapandemie die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vereinfacht und den Umfang wesentlich ausgeweitet.

Bei der Bewilligung der Soforthilfe wurden daher durch die Verwaltung zahlreiche Anträge aufgrund der Einberechnung von Personalkosten regelkonform abgelehnt oder die Fördersumme reduziert. Die Rechtsprechung bestätigte die Rechtmäßigkeit der Nicht-Berücksichtigung von Personalkosten zwischenzeitlich wiederholt (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 19.04.2021 – W 8 K 20.1732; VG München, Urteil vom 05.07.2021 – M 31 K 21.1483). Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied, dass für die Feststellung eines Liquiditätsengpasses nach den maßgeblichen Förderrichtlinien nur der Sach- und Finanzaufwand, nicht aber die Personalkosten berücksichtigt werden durften (BayVGH, Beschl. vom 27.03.2025, Az. 21 ZB 24.514).

Die Verwaltung ist aus Gleichbehandlungsgründen an eine einheitliche Handhabung und damit an die Nicht-Berücksichtigung von Personalkosten gebunden. Dies gilt sowohl für die damalige Antragstellung als auch für das laufende Rückmeldeverfahren.

Die Richtlinien wurden formell ordnungsgemäß auf den Verkündungsplattformen veröffentlicht.<sup>1,2</sup> Zusätzlich sind sie unter<sup>3</sup> abrufbar.

---

<sup>1</sup> <https://www.gesetze-bayern.de/>

<sup>2</sup> <https://www.verkuendung-bayern.de/>

<sup>3</sup> <https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/soforthilfe-corona/>